

Satzung der Stadt Lehrte
Ortschaft Sievershausen/Altes Dorf

(Gestaltungssatzung)

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes
der Ortschaft Sievershausen -Altes Dorf-.

Aufgrund der §§ 56, 97 NBauO sowie der §§ 6, 40 NGO hat der Rat
in seiner Sitzung am 25.04.1990 die folgende örtliche
Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der örtliche Schutzbereich dieser Satzung umfaßt den auf nachfolgendem
Plan kartierten Geltungsbereich.
Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Baudenkmale im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG bleiben von den nach-
stehenden §§ 2 bis 10 der Gestaltungssatzung ausgenommen.
Diese Gebäude unterliegen der Einzelbeurteilung durch die Denkmal-
schutzbehörden.

§ 2

Traufhöhe

Die Traufhöhe darf bei

- I geschossigen Wohngebäuden eine Höhe von 4,00 m
- II geschossigen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eine Höhe von 6,50 m

bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante nicht überschreiten.

§ 3

Dachformen

- 3.1 Bei allen Hauptgebäuden (Wohngebäuden und landwirtschaftliche Betriebsgebäude) sind nur Sattel-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig.
- 3.2 Die Dächer der Wohngebäude sind mit einer Neigung zwischen 35° und 50° zu errichten. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude dürfen eine Dachneigung von 20° - 50° aufweisen.
- 3.3 Ungleiche Dachneigungen beider Hauptdachflächen sind nur auf zum Straßenraum traufständigen Gebäuden zulässig.

§ 4

Dacheindeckungen

- 4.1 Wohngebäude sind mit Pfannen einzudecken. Abweichend dürfen landwirtschaftliche Betriebsgebäude auch mit Profilplatten eingedeckt werden.
- 4.2 Zulässig sind nur rote bis rotbraune Farbtöne des in § 11 vorgegebenen Farbregisters.

§ 5

Außenwände

- 5.1 Soweit nicht durch § 8 privilegiert, müssen Außenwände von Neubauten oder erneuerte Fassaden an bestehenden Gebäuden wie folgt ausgeführt werden:

- Ziegelmauerwerk mit Verfugung bzw.
- Holzfachwerk mit Ziegel- oder Putzausfachung.

Die Verkleidung von Giebelwänden mit Dachpfannen ist zulässig.

- 5.2 Die Außenwände landwirtschaftlicher Betriebsgebäude sind bis zu einer Mindesthöhe von 2.00 m, bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante gem. 5.1 herzustellen. Darüber hinausgehende Fassadenflächen können mit Metall- und Kunststoffprofilplatten, Holzbrettern oder Dachpfannen verkleidet werden.
- 5.3 Zulässig sind nur rote bis rotbraune Farbtöne des in § 10 vorgegebenen Farbregisters. Als Anstrich für Putzausfachungen sind zusätzlich weiße Farbtöne des in § 10 vorgegebenen Farbregisters zulässig.

§ 6

Fenster

An Wohngebäuden, die aus dem öffentlichen Bereich eingesehen werden können, dürfen nur stehende oder quadratische Scheibenformate verwendet werden.

§ 7

Straßenseitige Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedungen sind zulässig:

- Mauern aus Natur- oder Bruchsteinen sowie aus roten und rotbraunen Mauerziegeln gem. § 10 bis zu einer Höhe von 1,30 m, bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante.
- Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,30 m, bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante.
- Hecken in beliebiger Höhe.

§ 8

Um- und Anbauten

Um- und Anbauten, die sich im Rahmen der bestehenden Gebäude vollziehen, dürfen abweichend von den Gestaltungsregeln dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechend der Bauart der vorhandenen Anlagen und den damit verbundenen Materialien ausgeführt werden.

§ 9

Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind unzulässig

- auf und über Dachflächen und Traufen
- an geschlossenen Wand- und Giebelflächen
- auf Verkehrs-, Grün- und Freiflächen sowie in Vorgärten
- an vom Straßenraum einsehbaren Einfriedungen.

9.2 Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß zu beschränken und dürfen eine Höhe von 4,50 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

9.3 An Fachwerkhäusern sind Werbeanlagen nur innerhalb der Gefache zulässig.

9.4 Bei beleuchteten Werbeanlagen darf wechselndes oder sich bewegendes Licht nicht verwendet werden.

9.5 Für Werbeanlagen sind unzulässig:

Tageslichtfarben RAL
Reflexfarben RAL F 7
Weißaluminium RAL 9006
Graualuminium RAL 9007

der Farbkarten RAL 840 HRÜ 2

§ 10

Farben

Für die in den §§ 4, 6, 7 festgesetzten Farbtöne sind Farben zu verwenden, die den aufgeführten Farbmustern nach RAL 840 HRÜ 2 entsprechen:

2001 rot-orange	3011 braun-rot
2002 blut-orange	8003 lehm Braun
3000 feuerrot	8004 kupferbraun
3012 kaminrot	8007 rehbraun
8013 tomatenrot	8012 rotbraun

sowie sämtliche Farbtöne der RAL-Farbe Weiß.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

11.1 Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift andere als in § 4 festgelegte Dacheindeckungen verwendet,

Außenwände anders als in § 5 vorgesehen ausführt,
die Vorschrift gem. § 6 über Format und Anordnung von
Fenstern mißachtet,
andere als in § 7 festgelegte Einfriedungsarten verwendet,
Um- und Anbauten gem. § 8 abweichend von den Gestaltungs-
regeln und nicht entsprechend der Bauart der vorhandenen
Anlagen und den damit verbundenen Materialien ausführt,
die in § 9 festgelegten Anforderungen an Ort und Art der
Werbeanlagen mißachtet,
für die in den §§ 4, 5 und 7 festgesetzten Farbtöne andere
Farben als die im § 10 aufgeführten verwendet.

11.2 Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu
5.000,-- DM geahndet.

§ 12

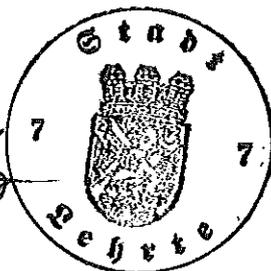
Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Lehrte, den *14. Mai 1990*

Schnecko

Bürgermeister



M. Rippe

Stadtdirektor

Diese Satzung ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 27.06.90
angezeigt worden.

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 29.08.90 (Az.: 606176-
1019 -) keine / die Verletzung von Rechtsvorschrift...
~~mit Maßgabe für sachliche / räumliche Teile~~
geltend gemacht.



LANDKREIS HANNOVER
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage

W. Lehmann
(Lehmannberg)